

Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern

Richard-Wagner-Straße 20, 93055 Regensburg, Tel. 0941/ 507-1519

Entgeltvereinbarung

Die Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern hat im Auftrag der Mitglieder der Kommission für nachfolgend genannte Jugendhilfeeinrichtung ein Entgelt vereinbart:

Trägerverband	keine Verbandsangehörigkeit	
Einrichtungsträger	Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH, Kreszentiaheimstr. 43, 84503 Altötting	
Einrichtung	Haus St. Josef Büchlberg, Kinderheimstr. 38, 94124 Büchlberg	
Einrichtungsart	Betreutes Jugendwohnen	
Plätze	6	
Vereinbarungszeitraum	01.12.2021 bis 30.11.2022	
Örtliches Jugendamt	Landratsamt Passau - Kreisjugendamt -	
Vereinbartes Entgelt		
Pädagogische Versorgung	€	83,09
Unterkunft und Verpflegung	€	4,57
Summe einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt	€	87,66
Betriebsnotwendige Investitionen	€	17,88
Vereinbartes Entgelt insgesamt	€	105,54
Enthaltener Kostenbeitrag	€	0,20

Umfang des Gruppenübergreifenden Dienstes/Fachdienstes Minuten/Platz/Woche:

0

Grundlage der Entgeltvereinbarung ist die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom:

24.11.2021

Die Anlage 2.1 des Rahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII, Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe, ist Bestandteil der Vereinbarung.

Hinweise:

Im Entgelt sind der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 und die Kosten für eine angemietete Wohnung enthalten. Damit entfallen bei der Kalkulation der Sachausgaben die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG.

Die Pauschale nach § 8 Abs. 3 des Rahmenvertrages ist nicht enthalten; es wird auf die Protokollnotiz zu § 8 Abs. 3 des Rahmenvertrages verwiesen.

Hinsichtlich des Abwesenheitsentgeltes und der Abrechnungstage wird auf die §§ 13, 14 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII verwiesen.

Nach § 10 Abs. 5 des Rahmenvertrages sind vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als acht Wochen unbesetzt sind, der Geschäftsstelle der Regionalen Kommission unverzüglich zu melden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter (§ 78 d Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der festgelegte und in das Entgelt eingerechnete Kostenbeitrag auch darüber hinaus an die Geschäftsstelle entrichtet wird.

Das örtlich zuständige Jugendamt und das Hauptbelegerjugendamt haben, soweit abweichend, Kopien der Vereinbarung erhalten.

Regensburg, 24.11.2021


Hubertus Lengsfeld
Stellvertretender Vorsitzender

